

Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes

„Eisleben – Süßer See“

Neufassung vom 30.03.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz, Ausgabe 4 vom 25. April 2009, 3. Jahrgang und im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis 3. Jahrgang vom 3. April 2009, Nr. 10) letzte Änderung vom 16.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 20 vom 4. März 2010, Nr. 3), in der Fassung der 2. Änderung vom 16.03.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 21 vom 7. April 2011, Nr. 4)

Für die Richtigkeit der Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) i. V. m. §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie i. V. m. §§ 150 - 157 b des Wassergesetzes Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ am 30.03.2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungsleistungen, Empfänger

- (1) Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ gewährt
 - a) Aufwandsentschädigungen als Ersatz von Aufwendungen und Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen,
 - b) Verdienstausfallentschädigung,
 - c) Reisekostenvergütung und Auslagenersatz.
- (2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 genannten Leistungen sind nicht übertragbar. Ein Verzicht auf die Leistungen ist ausgeschlossen.
- (3) Anspruchsberechtigt sind die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten für die Wahrnehmung des Ehrenamtes eine Entschädigung, die als monatliche Pauschale (Absatz 1 Satz 3) gewährt wird. Darüber hinaus wird ein Sitzungsgeld (§ 3) gewährt. Die monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 Euro wird im Voraus zum ersten des Monats gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jährlich.

- (2) Entsteht oder entfällt ein Anspruch auf Entschädigung während eines Kalendermonats, so wird bei der Berechnung der zu gewährenden Aufwandsentschädigung je Kalendertag 1/30 des in Absatz 1 genannten Monatsbetrages zugrunde gelegt.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt 13,00 Euro je Sitzungsteilnahme.
- (2) Als Sitzungen gelten auch solche Veranstaltungen in den Mitgliedsgemeinden des Verbandes oder außerhalb, an denen das Mitglied von Verbandsversammlung oder Verbandsausschuss im Interesse des Verbandes und auf Beschluss eines dieser Organe oder auf Veranlassung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Verbandsgeschäftsführers teilnimmt.
- (3) Je Kalendertag wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt. Das Sitzungsgeld wird maximal für 5 Sitzungen im Monat gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben der monatlichen Pauschale (§ 2 Abs. 1 Satz 1) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,00 Euro, welche im Voraus zum ersten des Monats gezahlt wird.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dessen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gewährt. Für die Zeitdauer der Zahlungen an den Vertreter ruht der Anspruch des Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung des Vertreters wird rückwirkend gezahlt.
- (3) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 finden keine Anwendung.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht auf Antrag Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächliche und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen/-männern wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13,00 € ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Außerhalb von Verbandsversammlungen und Ausschusssitzungen wird Verdienstaufschlag, insbesondere für die Wahrung von Terminen beim Landkreis, Landesverwaltungsamt, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, die notwendigen Arbeiten in der Geschäftsstelle des Verbandes, Terminen bei Nachbarverbänden, Einheits- und Verbandsgemeinden gewährt.
- (2) Die Zahlung der Reisekostenvergütung an die Mitglieder von Verbandsversammlung und Verbandsausschuss setzt die Anordnung oder Zustimmung zu einer Dienstreise durch eines dieser Organe voraus.

- (3) Aufgrund der Haushaltssituation des Verbandes wird auf darüber hinausgehende Verdienstausfallentschädigung verzichtet.

§ 6

Reisekostenvergütung und Auslagenersatz

- (1) Die in § 1 Abs. 3 genannten Anspruchsberechtigten haben auf Antrag Anspruch auf Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften.
- (2) Die Zahlung einer Reisekostenvergütung an Mitglieder der Verbandsversammlung oder Verbandsausschusses setzt die Anordnung oder Zustimmung zu einer Dienstreise durch eines dieser Organe voraus.
- (3) Angemessene Auslagen aus Anlass von Dienstreisen können bei Vorlage entsprechender Belege erstattet werden. Über die Angemessenheit solcher Auslagen entscheidet im Zweifel die Verbandsversammlung.

§ 7

Allgemeine Regelungen

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeführt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für den Zeitraum, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausgeführt wurde. Bereits ausgezahlte Beträge werden mit zukünftigen verrechnet. Erfolgt keine Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit, sind zu viel entrichtete Beträge an den Verband zu erstatten.

§ 8

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Leistungen nach dieser Satzung obliegt dem Empfänger.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.